

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Klein-Gerau

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Klein-Gerau.
- (2) ~~Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.~~ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Klein-Gerau mit der Anschrift:
Freiwillige Feuerwehr Klein-Gerau, Hauptstraße 14, 64572 Büttelborn

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Klein-Gerau hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Klein-Gerau zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die ~~Jugendfeuerwehr~~ Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den jugendlichen Mitgliedern, die regelmäßig an den Veranstaltungen der ~~Jugendfeuerwehr~~ **Kinder- und Jugendfeuerwehr** mitwirken. Diese sind aktive Mitglieder, sie gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
- e) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und / oder von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes sofort durch Vorlage einer Sterbeurkunde.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) **durch den Überschuss aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.**

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vereinsvorsitzende.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, des Rechnungsführers, des stellvertretenden Rechnungsführers, des Schriftführers, des stellvertretenden Schriftführers, ~~des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes~~ und der Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Vereinsvorsitzender, stellvertretender Vereinsvorsitzender, Rechnungsführer, stellvertretender Rechnungsführer, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, ~~stellvertretender Jugendfeuerwehrwart~~ und die Beisitzer werden offen gewählt. ~~Zur Wahl zum Vereinsvorsitzenden und stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gelten der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer als vorgeschlagen. Weitere Vorschläge sind zulässig.~~ Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht gemäß Wahl nach § 10 (3) dieser Satzung aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem stellvertretenden Rechnungsführer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) ~~dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart (Mitglied der Einsatzabteilung)~~
- h) den Beisitzern

und Kraft Amtes:

- i) dem Wehrführer, als Leiter der Einsatzabteilung
- j) dem stellvertretenden Wehrführer, als stellv. Leiter der Einsatzabteilung
- k) dem Jugendfeuerwehrwart, als Leiter der Jugendfeuerwehr
- l) ~~dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, als stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr (soweit und sofern der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn in der im Rahmen ihrer Kompetenzen beschlossenen jeweils gültigen Fassung der Feuerwehrsatzung eine entsprechende Position vorsieht)~~ dem Kinderfeuerwehrwart, als Leiter der Kinderfeuerwehr
- m) dem Gerätewart (Mitglied der Einsatzabteilung, vom Wehrführer ernannt)

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandsitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 10 Ziff. 3 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam dem Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der **Mitgliederjahreshauptversammlung Bericht.**

§ 14

Jugendfeuerwehren

~~Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.~~
Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten nach der Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Büttelborn als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn.

§ 15

Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung " Freiwillige Feuerwehr " zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung und Genehmigung in der Jahreshauptversammlung vom **07. März 2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **20. April 2018** außer Kraft.

Büttelborn, den 07.03.2026

I. Vorsitzender
Erik Schaffner

II. Vorsitzender
Andreas Krause